

Sie sind geschiedene Eheleute; der 1991 geborene P. ist ihr gemeinsamer Sohn. Nach der Trennung und der Scheidung der Parteien hatte Herr Z. nur unregelmäßig Kontakt zu seinem Sohn, weil vereinbarte Termine nicht zustande kamen. Außerdem war der Vater, wie das Vorverfahren ergeben hat, offenbar aufgrund seiner auch anderweitig aktenkundigen Alkoholproblematik, keineswegs immer nüchtern, wenn er dann schließlich doch zu Besuchen in Bremen erschien.

Die Erfahrungen, die P. mit dem Vater bei der Ausgestaltung und der Ausübung von dessen Umgangsrecht gemacht hat, bestanden in einer grundlegenden Enttäuschung über das Verhalten des Vaters und führten zur Ausbildung einer zunehmend ablehnenden Haltung gegenüber dem Vater und im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Kontakten zu ihm.

In dem Vorverfahren hat der Vater nach seiner Entlassung aus der Haft eine Regelung seines Umgangs mit P. angestrebt. Das Amtsgericht hatte den Antrag abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat schließlich nach Anhörung auch der Kindeseltern den zur Abänderung gestellten Beschluss gefasst und dem Vater ein Umgangsrecht mit P. alle 2 Monate für 4 Stunden in Bremen, beginnend mit Samstag, dem 26.05.2001, zugebilligt (Ziff. 1 - 3 des Beschlusses): Ferner hat es dem Vater die Möglichkeit eingeräumt, mit P. in dem Monat, in dem kein Besuch stattfindet, am 2. Sonntag vormittags zu telefonieren und mit ihm zu korrespondieren.

In seiner Anhörung im Beschwerdeverfahren hat P. zwar noch den Wunsch geäußert, den Vater zu sehen, aber nur noch selten. Auch war dort bereits deutlich geworden, dass P. durch das Verhalten des Vaters sehr enttäuscht ist – ein vom Oberlandesgericht angeregtes, als begleiteter Besuch geplantes Zusammentreffen des Vaters mit P. war gescheitert, weil der Vater aufgrund von Disziplinarmaßnahmen keinen Ausgang aus der Haft bekommen hatte. Grund der Disziplinarmaßnahmen war der Umstand, dass der Antragsgegner während eines Freigangs völlig betrunken in eine Klinik eingeliefert worden war.

P. hat sich auf den nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts vorgesehenen Besuch am 26.05.2001 vorbereitet. Ein Fußballspiel, an dem er teilnehmen sollte, hat er abgesagt. Er hat sich mit seiner Mutter zum Bahnhof begeben, um den Vater abzuholen. Der Vater erschien nicht zur verabredeten Zeit.

Der Kindsvater hatte im Vorfeld versucht, den Besuch auf einen anderen Termin zu verlegen, weil er verhindern wollte, dass P. sein Fußballspiel an diesem Wochenende aufgeben musste. Seine Versuche, eine andere Abrede zu treffen, scheiterten, weil seiner Darstellung nach die Mutter auf seine SMS-Nachrichten nicht reagiert habe. Da eine Änderung des Termins nicht möglich war, erschien der Vater nicht.

Beschluss

AG – FamG – Bremen, § 1684 Abs. 4
BGB

Gründe für den dauerhaften Ausschluss des Umgangsrechts mit einem Kind

Selbstbezogenes, unzuverlässiges, das Kind über Jahre immer wieder enttäuschendes Verhalten eines Elternteils kann dazu führen, dass das Umgangsrecht dieses Elternteils mit dem Kind auszuschließen ist.

Beschluss vom 25.02.2002 – 61 F 2032/01 – rkr.

Zum Sachverhalt:

I. Die Parteien begehren, mit unterschiedlichem Ziel, die Abänderung einer vom OLG durch Beschluss vom 09.04.2001 getroffenen Umgangsregelung.

P. blieb eineinhalb Stunden auf dem Bahnhofsgelände, suchte den Vater, vergeblich.

Nach diesem Vorfall will P. den Vater nun überhaupt nicht mehr sehen. Er lehnt jeden Kontakt zu ihm ab.

Die Kindesmutter beantragt daher,

unter Abänderung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bremen vom 09.04.2001 (5 UF 90/00 b), dort Ziff. 1 bis 5 das Umgangsrecht des Vaters auszusetzen.

Der Kindsvater beantragt,

den Beschluss des Oberlandesgerichts zu Ziff. 2. dahin zu ändern, dass die zweimonatlichen Besuche jeweils an einem Sonntag (nicht an einem Samstag) stattfinden.

II. Auf den Antrag der Kindesmutter ist unter Abänderung des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 09.04.2001 das Umgangsrecht des Vaters mit P. auszuschließen (§§ 1696, 1684 Abs. 4 BGB), weil eine Fortführung der Besuche dem Wohl des Kindes schadet. Dem Antrag des Vaters konnte daher nicht stattgegeben werden.

Das Oberlandesgericht hat nach ausführlicher Anhörung der Eltern und des Kindes eine Regelung getroffen, die der Wiederanbahnung von Besuchen dienen sollte und den Vater eindringlich darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der negativen Erfahrungen,

die P. in der Vergangenheit schon gemacht hat, diese Regelung strikt einzuhalten sei.

Dem Vater ist es, aus Gründen, die kaum noch nachvollziehbar sind, offensichtlich nicht möglich, sich an die ihm gemachten Vorgaben zu halten. Dies allein ist kein Grund, den Umgang auszuschließen, jedoch sind es die Folgen, die das väterliche Verhalten für P. hat: P. hatte sich auf den Besuch des Vaters eingestellt. Der Vater ist – wieder – nicht erschienen. Der Junge hat extra eines seiner geliebten Fußballspiele abgesagt. Das Verhalten des Vaters zeigt, dass er überhaupt nicht in der Lage ist, sich auf die Bedürfnisse des Kindes einzustellen. Das tut er auch nicht etwa dadurch, dass er, wie er sicher meint, auf die Fußballspiele des Kindes Rücksicht nimmt. Die Frage, inwieweit P. durch Fußballspiele zeitlich in Anspruch genommen ist, ist vor dem Oberlandesgericht ausführlich erörtert worden und auch in der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt worden. Es bestand daher überhaupt keine Notwendigkeit, dass der Vater entgegen der eindeutigen gerichtlichen Festlegung den Besuchstermin änderte. Dass er sich auch überhaupt nicht in P. hineinversetzen kann, zeigt die weitere Entwicklung: Nachdem es nämlich nicht möglich war, den Termin einvernehmlich zu verschieben, hätte ein über die emotionale Situation des Kindes sich bewusster Elternteil den Termin selbstverständlich so wahrgenommen, wie er festgesetzt war, und zwar deshalb, *weil auch das Kind diesen Besuch erwartete.*

Der Vater tat nichts dergleichen, gestaltete die Situation vielmehr so, wie es enttäuschender und belastender kaum noch geht: Er wusste, dass der Junge an dem Besuchstermin ein Fußballspiel haben würde. Er musste daher damit rechnen, dass P. extra wegen des Besuches des Vaters das Spiel absagen würde. Statt die Bereitschaft des Jungen durch zuverlässiges Erscheinen zu würdigen und die Möglichkeit zum Kontakt zu nutzen, enttäuschte der Vater den Jungen maßlos, zwang ihn, sein Fußballspiel ohne Grund sausen zu lassen und versetzte ihn noch dazu in große Sorge, weil er ohne Absage nicht erschien. Ein derart selbstbezogenes und letztlich für die Bedürfnisse des Kindes unsensibles und belastendes Verhalten kann sich auf P. nur schädigend auswirken. P. ist zutiefst enttäuscht und er möchte sich solchen Enttäuschungen nicht weiter aussetzen. Auch möchte er nicht seinen Sport für Besuche beeinträchtigen, die dann doch nicht stattfinden. Derartige Situationen sind für ihn doppelt enttäuschend und belastend, was dem Kindsvater aber in gar keiner Weise einleuchtend ist. Der Vater erweckt insgesamt den Eindruck, als wolle er vor allem ein Recht durchsetzen, während es ihm auf den tatsächlichen, wirklichen, persönlichen Kontakt ganz offensichtlich überhaupt nicht anzukommen scheint.

Ein Kind derart zu instrumentalisieren, immer wieder Erwartungen zu erwecken, die nicht erfüllt werden, schadet dem Wohl des Kindes.

Das Umgangsrecht des Vaters war daher auszusetzen, und zwar nicht etwa befristet für ein paar Jahre, sondern bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Jungen. Wie schon das Oberlandesgericht ausgeführt hat, hat es dem Vater ein Umgangsrecht vor allem auch deshalb noch eingeräumt, weil der Junge selbst Interesse an dem Umgang mit dem Vater geäußert hat. Das ist aufgrund der oben geschilderten Verhaltensweise des Vaters nun nicht mehr der Fall.

Ein Umgang vor Erreichen der Volljährigkeit kann unter den gegebenen Umständen überhaupt nur noch dann stattfinden, wenn P. selbst diesen wünscht. Das Gericht geht davon aus, dass P. auch den Kontakt zu seinem Vater aufnehmen wird, wenn er dies möchte. Dem Vater, etwa in 3 Jahren, die Möglichkeit einzuräumen, durch entsprechende Begrenzung des Ausschlusses erneut auf den Jungen Zugriff zu nehmen, erscheint in Anbetracht der ungeschickten und missachtenden Verhaltensweise des Vaters, die nur geeignet ist, P., jedenfalls dann, wenn er selbst den Kontakt nicht wünscht, unnötig unter Druck zu setzen, nicht angezeigt. Dies gründet sich im übrigen auch darauf, dass der Vater nach wie vor die mütterliche Familie durch SMS-Nachrichten belästigt, bedroht und beschimpft. Auch ein solches Verhalten zeigt, dass ihm nicht die Interessen des Kindes nahe liegen, sondern wesentlich sein eigenes: ständige Spannung, Ärger und Bedrohtheit in das Familienleben des eigenen Kindes zu bringen zeigt schon ein erhebliches Maß an fehlender Sensibilität und Rücksichtnahme.

Unter den geschilderten Umständen können Kontakte nur noch dann nicht schädlich für das Kind sein, wenn es selbst sich stabil genug fühlt und Interesse genug hat, um mit dem Vater Kontakt aufzunehmen. Eine Änderung im Verhalten des Vaters ist nämlich, nach allen Erfahrungen der letzten 4 Jahre, nicht zu erwarten, zumal ihm jede Bereitschaft zu fehlen scheint, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und seinen Anteil am Scheitern der Umgangskontakte zu erkennen, wie es für einen Menschen, der wie der Antragsgegner, Probleme im Umgang mit Alkohol hat, allerdings nicht untypisch ist. Dem Kind immer wieder die daraus resultierenden Belastungen und Enttäuschungen zuzumuten, verstößt gegen dessen Wohl. Nahezu klassisch in diesem Zusammenhang ist die Äußerung des Vaters anlässlich der gerichtlichen Anhörung, wonach er ein Ende der Besuche erst akzeptieren werde, wenn P. ihm das selbst sage. Hier soll das Kind in einer für ihn hoch belastenden Situation die Entscheidung treffen. Viel deutlicher kann das völlige Missverständnis der Elternrolle nicht demonstriert werden.